

Az.: 1 A 642/09  
5 K 1915/06

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Klägerin -  
- Antragsgegnerin -

gegen

das

vertreten

- Beklagte -  
- Antragsteller -

wegen

Rückforderung von Leistungen nach BAföG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterinnen am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und Hahn

am 16. November 2010

### **beschlossen:**

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2009 - 5 K 1915/06 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

### **Gründe**

Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Die innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen des Beklagten lassen das Vorliegen der geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 VwGO nicht erkennen.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage auf Aufhebung eines Rückforderungsbescheides stattgegeben, da die ursprünglich bewilligte Ausbildungsförderung rechtmäßig gewesen sei. Die Klägerin sei nicht Inhaberin des auf ihren Namen lautenden Sparbuchs bei der Sparkasse ..... gewesen. Die in dem Sparbuch verbriefte Forderung habe ihr nicht als Gläubigerin zugestanden. Ausgehend von der schriftlichen Erklärung ihrer Großmutter habe sich das Sparbuch stets in deren Besitz befunden. Hierdurch habe jene sich die weitere Verfügung über das verbriefte Vermögen vorbehalten. Nach Ablauf der Anlagfrist habe die Großmutter von diesem Vorbehalt auch Gebrauch gemacht, indem sie das Vermögen für eigene Zwecke verbraucht habe. Unabhängig davon, dass die Klägerin tatsächlich nicht über das Vermögen verfügen konnte, habe es ihr auch rechtlich nicht zugestanden. Zudem sei das Gericht aufgrund der Zeugenaussage der Mutter der Klägerin zu der Überzeugung gelangt, dass der Klägerin das in Bundesschatzbriefen und in einem Sparbuch der ..... verbriefte Vermögen nur zur Hälfte zugestanden habe. Diese habe überzeugend ausgeführt, dass diese Vermögen der Klägerin lediglich hälftig mit ihrer Schwester zugestanden habe. Ihre Angaben

würden zudem durch in den Akten befindliche Belege gestützt. Im Ergebnis habe die Klägerin deshalb kein Vermögen über dem Freibetrag nach § 29 Abs. 2 BAFöG besessen.

1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Der Beklagte ist der Auffassung, die aufgrund der Aussagen der Mutter des Klägers gewonnene Überzeugung des Gerichts erfülle nicht die vom Bundesverwaltungsgericht für diese Fälle herausgearbeiteten strengen Nachweisanforderungen. Ernstliche Zweifel kann diese Behauptung nicht begründen, da es an einer substanziierten Auseinandersetzung des Beklagten mit den vom Verwaltungsgericht zur Begründung seiner Überzeugung angeführten Gründen fehlt.

Der Beklagte trägt zudem vor, dass es nicht auf den Willen des Eröffnenden von Bankkonten ankomme, sondern auf den Empfängerhorizont der Bank. Ernstliche Zweifel kann diese Behauptung nicht begründen. Das Verwaltungsgericht hat eingehend begründet, weshalb es hier auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung des BGH (Urt. v. 18.1.2005, NJW 2005, 980) zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Großmutter der Klägerin Inhaberin der Forderung auf dem Sparbuch war. Diese hatte als nahe Angehörige auf den Namen der Klägerin ein Sparkonto angelegt, ohne das Sparbuch jemals aus der Hand zu geben und sich dadurch die Verfügung über das verbriefte Vermögen vorbehalten. Von diesem Vorbehalt machte die Großmutter nach Ablauf der Anlagefrist Gebrauch, indem sie den Sparbetrag für sich verbrauchte. Im Hinblick auf ein gemeinsam geführtes Depot und Sparbuch hat das Verwaltungsgericht ebenfalls in der Sache darauf abgestellt, wer nach dem für die Bank erkennbaren Willen des Kunden im Zeitpunkt der Kontoeröffnung Gläubiger des Guthabens werden sollte (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26.8.2010, 5 B 28/10, Rn. 5 bei juris; Urt. v. 4.9.2008, 5 C 12/08, Rn. 12 bei juris). Es ging davon aus, dass zunächst zwei getrennte Depots für die Klägerin und ihre Schwester existierten, welche sodann auf Vorschlag der Bank zur Reduzierung des Aufwandes zu einem Depot mit Sparbuch, nunmehr nur noch auf die Klägerin lautend, zusammengefasst wurden, ohne dass diese dadurch an dem bisher auf ihre Schwester angelegten Betrag berechtigt sein sollte.

Der Beklagte meint weiter, das Verwaltungsgericht habe die von ihm zutreffend referierten Beweisanforderungen bei deren Anwendung verkannt. Es habe ignoriert, dass es keinen nachvollziehbaren Grund für den von der Klägerin und ihrer Mutter dargelegten Ablauf gebe, das behauptete Rechtsgeschäft dem Fremdvergleich nicht standhalte, es keine Trennung des angeblichen Treuhandvermögens gegeben habe. Zudem habe es widersprüchliches Verhalten toleriert. Diese Behauptungen begründen keine ernstlichen Zweifel. Denn die Gründe für die Zusammenlegung der Depots sind dargelegt und vom Verwaltungsgericht als glaubhaft angesehen worden. Dem Fremdvergleich müssen Rechtsgeschäfte unter Angehörigen nicht standhalten. Maßgebend ist die zivilrechtliche Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte (BVerwG, a. a. O.). Auf ein Treuhandverhältnis hat sich die Klägerin schon nicht berufen. Es ist auch nicht ersichtlich, worin ein widersprüchliches Verhalten der Klägerin liegen sollte. Nach dem vom Verwaltungsgericht als glaubhaft erkannten Geschehensverlauf, hat sich die Klägerin stets konsequent verhalten.

Im Übrigen führt die Rüge einer Beweiswürdigung als fehlerhaft nur dann zur Zulassung der Berufung wegen ernsthafter Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils, wenn eine Verletzung von gesetzlichen Beweisregeln, von Denkgesetzen oder allgemeinen Erfahrungssätzen, bei aktenwidrig angenommenem Sachverhalt oder bei offensichtlicher Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit hinreichend dargelegt wird (SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2010 - 3 B 197/07 -, zit. nach juris). Derartige Mängel hat der Beklagte nicht dargelegt. Ausgehend von der Überzeugungsbildung des Verwaltungsgerichts drängte es sich für dieses nicht auf, Beweis darüber zu erheben, wer die Freistellungsaufträge stellte und die Zinsen erhielt. Es hätte deshalb am Beklagten gelegen, durch die Stellung eines Beweisantrages in der mündlichen Verhandlung auf die von ihm gewünschte Aufklärung hinzuwirken.

2. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO weist eine Rechtsstreitigkeit auf, wenn sie eine rechtliche oder tatsächliche Frage aufwirft, die für die Berufungsinstanz entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. Die Entscheidung muss aus Gründen der Rechtssicherheit, der Einheit der Rechtsordnung oder der Fortbildung des Rechts im allgemeinen Interesse liegen, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl. 2009, § 124 VwGO Rn. 10). Im Antrag, der auf die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache gestützt ist, ist die Rechtsfrage, die grundsätzlich geklärt werden soll, zu

bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für grundsätzlich und klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Rechtsfrage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (Kopp/Schenke, a. a. O., § 124a Rn. 54).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Beklagten nicht. Er hält die Fragen für grundsätzlich klärungsbedürftig: „Kann die unentgeltliche Übertragung von Vermögen durch den Auszubildenden auf seine Großeltern, Eltern und Geschwister rechtsmissbräuchlich sein?“ sowie „Ist allein schon der Besitz eines Sparbuches bzw. eine ausschließliche Verfügungsmöglichkeit über Bankkonten ein hinreichendes Indiz für oder gegen einen Vertrag zu Gunsten Dritter?“.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist nichts dafür ersichtlich, dass das Verwaltungsgericht diese Rechtsfragen im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung beantwortet hätte. Selbst wenn dieses der Fall wäre, läge hierdurch kein grundsätzlicher Klärungsbedarf vor, sondern lediglich der hier nicht geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz. Die zuerst genannte Frage hat zudem keinen Bezug zu der angefochtenen Entscheidung, da für eine Übertragung von Vermögen durch die Klägerin auf ihre Großeltern, Eltern oder Geschwister nichts ersichtlich ist. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts liegt auch keine Vermögensübertragung durch einen Verzicht der Klägerin auf ihr zustehendes Vermögen vor. Welche Bedeutung dem Besitz eines Sparbuches zukommt, ist höchstrichterlich geklärt. Sie richtet sich nach zivilrechtlichen Grundsätzen. Insoweit kann auf die maßgebliche Entscheidung des BGH (Urt. v. 18.1.2005 – X ZR 264/02, NJW 2005, 980) verwiesen werden. Einen darüber hinausgehenden Klärungsbedarf legt der Beklagte nicht dar. Die Frage würde sich zudem in einem Berufungsverfahren in dieser Allgemeinheit gar nicht stellen, da es hier nur um die Frage der Berechtigung eines Minderjährigen bei Eröffnung eines Sparbuchs durch einen nahen Angehörigen auf seinen Namen geht. Die Abwandlung dieser Frage auf die ausschließliche Verfügungsmöglichkeit über Bankkonten ist wiederum schon nicht entscheidungserheblich. Diese Frage hat sich für das Verwaltungsgericht ausweislich seiner Entscheidungsgründe nicht gestellt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und § 188 Satz 2 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Kober

Schmidt-Rottmann

Hahn

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*